

# **Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Röhrnbach über Aufgaben und Benutzung des Gemeindearchivs**

## **§ 1 Gebühren und Auslagen**

Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.

## **§ 2 Schuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren und der Auslagen sind der Benutzer bzw. derjenige in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen**

1. Für die Versendung von Vorlagen als Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben.  
Sie betragen je Halbstunde Zeitaufwand 10,00 €
2. Für die Anfertigung von Reproduktionen werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl erhoben. Sie betragen je Reproduktion 1,00 €
3. Im Übrigen gelten folgende Gebühren (Anlage 1 KommKVz):  
Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien von eigenen Urkunden  
je angefangene Seite 1,00 € mindestens 5,00 €  
  
Einsicht in Akten und amtliche Bücher  
je Akt oder Buch 1,00 € mindestens 5,00 €  
  
Erteilung einer beglaubigten Abschrift als Altregistern  
(an das Archiv übergebene bzw. archivierte Personenstandsregister) 10,00 €  
  
Bei notwendiger Suche wegen fehlender Angaben erhöht sich die Gebühr  
abhängig von Zeitaufwand um 5,00 bis 100,00 €
4. Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 bis 3 werden als Auslagen erhoben:  
Gebühren für Telefon, Porto, Verpackung und ggf. Versicherung sowie verauslagte Kosten.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung

1. durch Behörden des Freistaates Bayern,
2. von Archivgut, durch Stellen die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,

5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Archivs.

### **§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse**

1. Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.
2. Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Röhrnbach, den

Josef Gutsmedl,  
1. Bürgermeister